CHECKLISTE ZUM B.A.-ABSCHLUSSMODUL KUNSTGESCHICHTE

(AB STARTSEMESTER WISE 16/17)

Das B.A.-Abschlussmodul Kunstgeschichte besteht aus dem Verfassen der **Bachelorarbeit** (12 LP) (**max. 30 Seiten** plus Anhang). Ziel dieser Arbeit ist es, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit von **acht Wochen** den erfolgreichen Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Kompetenzen im Bereich der Kunstgeschichte nachzuweisen, insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden im Hinblick auf ein konkretes Forschungsthema kenntnisreich, kritisch und kreativ anzuwenden. Das Abschlussmodul dauert in der Regel ein Semester.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANMELDUNG ZUM ABSCHLUSSMODUL UND DIE ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG

Sie können Ihren Antrag für die Zulassung zur Bachelorprüfung stellen, wenn Sie die folgenden Module erfolgreich in STiNE abgeschlossen haben und somit die Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul erfüllen.

Pflichtmodule:

- KG-EM 1 Orientierungseinheit
- KG-EM 2 Einführung I
- KG-EM 3 Einführung II

(Drei der vier Aufbaumodule AM 1 – 4 müssen absolviert werden)

- KG-AM 1 Mittelalter
- KG-AM 2 Neuzeit
- KG-AM 3 Moderne/Gegenwart
- KG-AM 4 Theorie und Methoden

sowie

- KG-VM 1 Vertiefungsmodul
- KG-ExM Exkursionsmodul (mindestens 9 von 10 Tagen müssen für die Anmeldung zum Abschlussmodul absolviert sein. Insgesamt 10 Tage aus zwei unterschiedlichen Exkursionen, max. 4 Exkursionstage aus stud. Exkursionen.)

Bitte überprüfen Sie Ihr **STiNE-Leistungskonto** rechtzeitig auf **Vollständigkeit**! Fehlende Module oder Veranstaltungen Ihres Nebenfaches oder Optionalbereiches können auch noch parallel zum Abschlussmodul oder im Anschluss abgeleistet werden (vgl. FSB zu §14,2[1]).

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG

Bitte schicken Sie eine E-Mail an pa-kultur@uni-hamburg.de mit der Mitteilung, dass Sie sich zum Abschlussmodul anmelden möchten. In der Prüfungsabteilung wird dann anhand Ihres STiNE-Leistungskontos geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung und die Anmeldung zum Abschlussmodul erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, schicken wir Ihnen den Antrag auf Zulassung postalisch zu.

Der Antrag auf Zulassung muss eine verbindliche (!) Festlegung auf das Thema (Titel) der Bachelorarbeit sowie auf die prüfenden Personen beinhalten. Beide Gutachtende müssen den Antrag unterschreiben.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag auf Zulassung in der Prüfungsabteilung ein. Sobald Sie durch den Prüfungsausschuss zur Bachelorprüfung zugelassen sind, erhalten Sie per Post Ihre Zulassungsbestätigung mit der Bearbeitungsfrist für Ihre Bachelorarbeit. Sie werden aus technischen Gründen erst zum Abschlussmodul angemeldet, sobald beide Gutachten vorliegen.

TEILNAHME AM BA-KOLLOQUIUM

Die Teilnahme am Examenskolloquium im Rahmen des Freien Wahlbereichs (WB-FV) wird dringend empfohlen und ggf. von Ihrer Betreuung auch vorausgesetzt. Bitte halten Sie für eine Teilnahme am BA-Kolloquium immer Rücksprache mit der Betreuungsperson Ihrer BA-Arbeit. Eine Teilnahme ist in Absprache mit der Leitung des Kolloquiums ggf. auch dann möglich, wenn die Anmeldung zur BA-Arbeit noch in etwas weiterer Ferne liegen sollte.

Bitte melden Sie sich ganz regulär in den jeweiligen STiNE-Anmeldephasen im Kontext WB-FV zum Kolloquium in STiNE an.

WER DARF ERST- UND ZWEITGUTACHTER:IN IHRER BACHELORARBEIT SEIN?

Erstgutachten
Am Kunstgeschichtlichen Seminar beschäftigte:

- Professor:innen[2]
- Junior-Professor:innen
- Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (Achtung: nur im Einzelfall, siehe Erläuterung 1. unten)

[1] DIE IN DIESER CHECKLISTE ERWÄHNTEN FSB (= FACHSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN) UND PO (= PRÜFUNGSORDNUNG) FINDEN SIE HIER UNTER „BA-STUDIUM AB DEM WS 16/17“.
[2] BEI VERTRETUNGSPROFESSOR:INNEN UND GASTPROFESSOR:INNEN FRAGEN SIE BITTE BEI UNS IM STUDIENBÜRO NACH.

Zweitgutachten
Am Kunstgeschichtlichen Seminar beschäftigte:

- Professor:innen[2]
- Junior-Professor:innen
- Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (achten Sie hier bitte auf die Lehrveranstaltung, siehe Erläuterung 2. unten)

1. Im Einzelfall können Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen als Erstgutachter:in eingesetzt werden. Dazu muss das Thema der Abschlussarbeit in deren Kernkompetenzen fallen (üblicherweise Themenbereich der Dissertation) und sie müssen zu diesem Thema unterrichtet haben. Die Einsetzung von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen als Erstgutachter:in müssen Sie beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Die Mitarbeiter:innen müssen ebenfalls einen Antrag mit einer inhaltlichen Begründung für ihre Einsetzung beim Prüfungsausschuss einreichen, der auch von der Leitung des Instituts unterzeichnet wird. Diese Anträge müssen im Prüfungsausschuss behandelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit 2-3 Monate betragen kann. Die/der Zweitgutachter:in muss in diesem Fall ein/e Professor:in oder Junior-Professor:in sein.

2. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können prinzipiell als Prüfer:in (Zweitgutachter:in) bei Abschlussprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn das Thema der Bachelorarbeit mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung im Zusammenhang steht. Bitte geben Sie in diesem Fall die jeweils relevante Lehrveranstaltung an, die von der/dem Zweitgutachter:in unterrichtet wurde im Formular „Antrag auf Zulassung zum BA-Abschlussmodul“ mit an und holen Sie sich zuerst die Unterschrift des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter:in ein bevor Sie die Unterschrift des/der Erstgutachter:in einholen.
(vgl. HmbHG §64,1,2,3), BA-PO §12, §14)

WELCHE FORMALIA GELTEN FÜR DIE BACHELORARBEIT?

Das Thema Ihrer Bachelorarbeit legen Sie gemeinsam mit der Betreuungsperson (=Erstgutachter:in) fest. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden.

Die Arbeit soll einen Umfang von ca. **30 Seiten** (plus Anhang) haben.

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Deutsch verfasst. Möchten Sie Ihre Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfassen, müssen Sie dies mit Ihrer Betreuungsperson abstimmen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch angefertigt werden (vgl. BA-PO §14, Abs. 6).

Den Richtlinien zum Anfertigen von schriftlichen Hausarbeiten entsprechend soll die Bachelorarbeit in Maschinenschrift 1½ zeilig geschrieben sein, einen breiten Rand haben (ca. 4 cm) sowie mit Seitenzahlen versehen sein. Sie muss außerdem fest gebunden sein (**Leimbindung**).

In jedem Exemplar der Arbeit muss vorgeschrieben als erste Seite ein Deckblatt mit Logo der Universität, als letzte Seite die eidesstattliche Versicherung) (→ **Muster** für beides unter „Allgemeine Formulare und Vorlagen“) **fest eingebunden** sein.

Bitte stimmen Sie die genaue formale Gestaltung mit Ihrer Betreuungsperson (=Erstgutachter:in) ab.

Weitere Kriterien zur formalen Gestaltung und zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten finden Sie in den *Hamburger Empfehlungen für Hausarbeiten und Referate* auf der Internetseite des Instituts: https://www.kulturwissenschaften.uni-hamburg.de/ks/studium/ressourcen/empfehlungen-fuer-hausarbeiten.html

BEARBEITUNGSZEIT DER BACHELORARBEIT

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt im Rahmen des Abschlussmoduls **8 (acht) Wochen** ab Erhalt des Zulassungsschreibens. Eine Mindestbearbeitungszeit von **zwei Wochen** ist einzuhalten. Das genaue **Abgabedatum** wird Ihnen in dem Zulassungsschreiben mitgeteilt.

HINWEIS: Wenn Sie bereits ein Masterstudium aufgenommen haben und Ihr Bachelor-Zeugnis fristgerecht bis zum Ende des 1. Masterfachsemesters vorweisen müssen oder sich für einen Masterstudienplatz bewerben möchten und die Master-Bewerbungsfristen einhalten wollen, dann denken Sie bitte bei Ihrer Anmeldung zur Bachelorarbeit an die Mindestbearbeitungszeit sowie die Begutachtungszeit für Ihre Bachelorarbeit von sechs Wochen und melden sich frühzeitig an!

WAS TUN IM KRANKHEITSFALL?

Bei Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z.B. bei Krankheit) ist eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antragstellung um maximal eine Woche möglich.

Stellen Sie dafür bitte vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss und senden ihn an die Prüfungsabteilung. Bei Krankheit fügen Sie dem Antrag bitte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei (vgl. BA-PO §14,7).

Die neue Abgabefrist wird Ihnen dann schriftlich von der Prüfungsabteilung mitgeteilt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann Ihnen der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Bitte wenden Sie sich im konkreten Fall an die Prüfungsabteilung.

Bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Bitte wenden Sie sich dazu rechtzeitig an das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

ÄNDERUNG DES TITELS

Sollten Sie während der Bearbeitungszeit Ihrer Bachelorarbeit feststellen, dass der Titel, der Ihnen im Zulassungsschreiben ausgegeben wurde, geändert werden muss, dann stellen Sie bitte vor Abgabe der Arbeit einen formlosen Antrag auf Titeländerung an den Prüfungsausschussvorsitz und reichen ihn in der Prüfungsabteilung ein. Die Titeländerung muss im Antrag von Ihrer Betreuungsperson befürwortet werden. Bitte beachten Sie, dass die Titeländerung das Thema inhaltlich nicht verändern darf.

WO UND IN WELCHER FORM GEBE ICH DIE BACHELORARBEIT AB?

Bitte geben Sie Ihre Bachelorarbeit spätestens zum festgelegten Abgabetermin während der Sprechzeiten in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturwissenschaften ab. Versenden Sie Ihre

Bachelorarbeit per Post, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Die Bachelorarbeit ist in **dreifacher** schriftlicher Ausführung sowie auf einem **elektronischen Speichermedium** in Form einer CD oder eines USB-Sticks im Scheckkartenformat (in eines der drei Exemplare in einer Tasche auf der Innenseite des hinteren Umschlags eingeklebt) in der Prüfungsabteilung einzureichen.

WAS PASSIERT, WENN ICH DIE BACHELORARBEIT NICHT BESTEHE?

Wird Ihre Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung dürfen Sie **einmal** unter **Festsetzung eines neuen Themas** wiederholen. Die Wiederholung müssen Sie innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden (vgl. BA-PO § 14,10 und 11).

WIE WIRD MEINE ENDNOTE BERECHNET?

Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten (vgl. BA-PO § 14,10). Bei Modulen, deren Prüfung sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Endnote setzt sich zu **50%** aus der Hauptfachnote (nach Leistungspunkten gewichtete Modulnoten ohne Modul KG-ExM), zu **25%** aus der Nebenfachnote und zu **25%** aus der Note des Abschlussmoduls zusammen.

Überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,09) wird die Gesamtnote “Mit Auszeichnung bestanden” erteilt. (vgl. FSB Zu § 15)

WIE BEKOMME ICH MEIN BACHELORZEUGNIS?

Sobald alle Leistungsnachweise vollständig in STiNE verbucht sind, erhalten Sie (ohne weiteren Antrag) Ihre Abschlussunterlagen und werden per E-Mail benachrichtigt, wenn die Unterlagen abholfertig sind. Sie müssen mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2-3 Wochen rechnen.

STUDIERENDENSTATUS

Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung bleiben Sie noch immatrikuliert, bis die Gesamtnote von der Prüfungsabteilung an das Campus Center übermittelt wurde. Das Campus Center wird Sie zum Ende des Semesters, in dem Sie Ihr Studium abschließen (d.h. zum 31.03. oder 30.09.), exmatrikulieren. Wenn Sie sich vorher exmatrikulieren wollen, finden Sie die Vorgehensweise auf den Seiten des Campus Centers.

Bitte beachten Sie, dass Sie bis zur Feststellung Ihrer Gesamtnote immatrikuliert bleiben müssen!

WEITERE HINWEISE:

- Bitte überprüfen Sie regelmäßig alle Angaben Ihres Leistungskontos in STiNE und wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben direkt an die Prüfungsabteilung.
- Bitte melden Sie sich unverzüglich bei der Prüfungsabteilung, wenn Sie erkranken sollten, sich Ihre Adresse ändern sollte oder Sie weitere Fragen zum Prüfungsverfahren haben!
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die aktuell gültige Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. über die Fachspezifischen Bestimmungen Ihres Studiengangs unter Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Wenden Sie sich bei Fragen gerne an die

Prüfungsabteilung Fachbereich Kulturwissenschaften

Email: pa-kultur@uni-hamburg.de